

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entwicklung von Individualsoftware der formigas AG

## 1. Anwendungsbereich

[1] Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen wir, die formigas AG, Albisriederstrasse 253, 8047 Zürich („Auftragnehmer“) uns gegenüber dem „Auftraggeber“ zur Entwicklung einer Individualsoftware nach dessen Spezifikation verpflichten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte sowie dann, wenn wir unsere Leistungen in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers erbringen.

[2] Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

[1] Auf der Grundlage der Spezifikation des Auftraggebers erstellen wir ein individuelles Angebot mit einer Leistungsbeschreibung für die Entwicklung einer Individualsoftware („Leistungsbeschreibung“). Dieses Angebot kann, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von zwei Wochen angenommen werden.

[2] Enthält die Annahmeerklärung des Auftraggebers ein neues Angebot (z. B. weil sie uns nach Ablauf der Annahmefrist oder mit wesentlichen Änderungen zugegangen ist) oder gibt der Auftraggeber erstmals ein annahmefähiges Angebot ab, können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch eine Auftragsbestätigung oder Übergabe des Werkes annehmen.

[3] An allen Angeboten, Ablaufplänen, Storyboards und anderen Informationen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 3. Leistungsumfang und Änderungsverlangen („Change Requests“)

[1] Bei Abschluss eines Vertrags nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten wir uns, sofern nichts anderes vereinbart wurde, im Wege eines agilen Projektmanagements zur Planung, Konzeptionierung, Entwicklung und Installation und Instandhaltung einer Software („Lizenzgegenstand“) nach der Leistungsbeschreibung und dem Stand der Technik für die vereinbarte Softwareumgebung (also z. B. native Entwicklung für ein mobiles Betriebssystem). Inhalte der Leistungsbeschreibung sind nur dann garantiert, wenn dies ausdrücklich so bezeichnet ist. Darüber hinaus sind wir berechtigt, alle Leistungen auch durch von uns beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

[2] Änderungen und Ergänzungen der Leistungsbeschreibung bedürfen einer einvernehmlichen Änderung des Vertrags in Schriftform (inkl. E-Mail). Das Änderungsverlangen („Change Request“) muss folgende Angaben enthalten:

- (i) eine Spezifikation der gewünschten Änderung oder Ergänzung,
- (ii) eine fachliche und technische Begründung sowie
- (iii) eine Abschätzung der Auswirkungen auf den Zeit- und Ablaufplan und des Mehraufwands einschliesslich der Prüfung des Änderungsverlangens und der Durchführung des Change Request-Verfahrens.

[3] Das Änderungsverlangen ist zunächst den Projektleitern und zeichnungsberechtigten Personen der Parteien vorzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Vorschlags trifft der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung abzulehnen, wenn sie technisch nicht machbar oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

[4] Soweit die Umsetzung des Vorschlags einen höheren Arbeitsaufwand verursacht oder sich auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vertragsanpassung, insbesondere eine Verschiebung der Termine und eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung nach den jeweils gültigen Stundensätzen verlangen.

## 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

[1] Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Entwicklung des Lizenzgegenstands entscheidend von seiner aktiven Mitwirkung abhängt. Er verpflichtet sich daher insbesondere, (i) die Anforderungen an den Lizenzgegenstand ggf. weiter zu konkretisieren; (ii) dem Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere über vorhandene Software und Hardware, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, zu überlassen; (iii) die erforderlichen Systemumgebung, Arbeitsräume, Arbeitsmittel und Mitarbeiter auf eigene Kosten bereitzustellen; (iv) bei einem Test- oder Echtbetrieb festgestellte Fehler der erbrachten Leistungen in reproduzierbarer, zumindest aber nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen; und (v) alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen fristgerecht vorzunehmen.

[2] Der Auftraggeber wird seinen Datenbestand regelmässig sichern und vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch den Auftragnehmer oder einen von diesem beauftragten Dritten eine vollständige Datensicherung vornehmen.

[3] Mündlich vereinbarte Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich in Schriftform (inkl. E-Mail) erklärt haben. Darüber hinaus stehen sämtliche Leistungen des Auftragnehmers unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie der erforderlichen Mitwirkung des Auftraggebers.

[4] kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer zu Leistungen, die ohne diese Handlungen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Mehraufwand erbracht werden können, nicht verpflichtet. Dadurch entstehender

Mehraufwand ist dem Auftragnehmer zusätzlich zur vereinbarten Vergütung nach den jeweils gültigen Stundensätzen zu erstatten. Dem Auftragnehmer steht nach unbenutzter Nachfrist ein Kündigungsrecht zu, wobei ihm nach der Kündigung Vergütung der geleisteten Arbeit und volle Schadenshaltung zusteht.

## 5. Projektmanagement

- (1) Die Parteien benennen je einen Ansprechpartner („Projektleiter“) für das Projektmanagement, der berechtigt ist, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen.
- (2) Die Projektleiter werden die Entwicklung der Software überwachen. Sollte eine der Parteien von dem vereinbarten Zeit- und Ablaufplan abweichen wollen, werden die Projektleiter wesentliche, das gesamten Projektes beeinflussende Änderungen dem Auftragnehmer zur Entscheidung vorlegen. Über unwesentliche Änderungen können sie selbst entscheiden.
- (3) Die Projektleiter werden den genauen Ablauf der Softwareentwicklung regelmässig, mindestens jedoch alle drei Wochen in einem Projektmeeting abstimmen. In den Projektmeetings werden sich die Parteien zum aktuellen Stand des Projekts austauschen und gemeinsam den Product Backlog, Sprint- und Sprint Backlog bearbeiten. Dieses wird in einer entsprechenden Softwareumgebung (z.B. Notion, Miro) in Textform festgehalten, worauf die Parteien jederzeit während der Projektlaufzeit Zugriff haben.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten des Projektteams entscheidet die Geschäftsführung der Parteien, die von jedem Mitglied des Projektteams angerufen werden, kann.

## 6. Product Backlog

- (1) In das Product Backlog sind alle Anforderungen an die Software wie beispielsweise Funktionen, Verbesserungsvorschläge und Fehlerbehebungen aufzunehmen. Die Einträge basieren regelmässig auf den User Stories und werden vom Projektleiter in Abstimmung mit dem Entwicklungsteam vorgenommen. Jeder Eintrag in das Product Backlog ist mit einer Priorität zu belegen und das Product Backlog entsprechend dieser Priorisierung zu sortieren. Bei mehreren zu bearbeitenden Anforderungen erfolgt die Priorisierung durch den Projektleiter.
- (2) Die mit der höchsten Priorität versehenen Einträge sind detailliert zu beschreiben. Gegebenenfalls sind sie in kleinere Einheiten aufzuteilen.
- (3) Einträge im Product Backlog werden nur mit Zustimmung des Projektleiters entfernt.

## 7. Sprint und Sprint Backlog

- (1) Vor jedem Sprint wird das Projektteam ein Sprint Planning Meeting abhalten. In diesem Meeting wird entschieden, welche Leistungen im anstehenden Sprint erbracht werden sollen. Diese Vorgaben werden in den Sprint Backlog

übertragen.

- (2) Der erstellte Sprint Backlog ist vom Projektleiter zur Durchführung freizugeben und wird damit Vertragsbestandteil. Nimmt der Projektleiter an einem Sprint Planning Meeting nicht teil, wird der Sprint Backlog Vertragsbestandteil, wenn der Projektleiter dem Ergebnis nicht unverzüglich nach Bekanntgabe widerspricht. Änderungen an freigegebenen Eintragungen im Sprint Backlog sind nur mit Zustimmung des Projektleiters zulässig.

- (3) Nach jedem Sprint wird der Projektleiter unverzüglich prüfen, ob die im Sprint Backlog beschriebenen Arbeitsergebnisse im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden. Ist dies der Fall, hat er die Leistungen innerhalb von drei

Werktagen freizugeben. Äussert sich der Projektleiter nicht, gilt die Freigabe als stillschweigend erteilt. Beanstandet der Projektleiter Leistungen fristgemäss, werden sie in das Backlog des nächsten Sprints übernommen.

## 8. Abnahme

- (1) Einer Abnahme bedürfen nur solche Leistungen des Auftragnehmers, mit denen sich dieser zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs verpflichtet hat. Alle anderen Beratungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungen bedürfen keiner Abnahme.

- (2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber anzeigen, wenn eine von ihm erbrachte Leistung abnahmebereit ist. Dabei kann er auch Teilabnahmen verlangen. Die Abnahme hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Abnahmebereitschaft zu erfolgen.

- (3) Die Abnahme erfolgt wie folgt:

- Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich, wenn die Leistungen bzw. Teilleistungen in allen wesentlichen Punkten die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen.

- Mängel der abzunehmenden Leistung oder Teilleistung werden nachfolgenden Fehlerklassen unterschieden:

Fehlerklasse 1: Der Fehler führt dazu, dass das System oder der abzunehmende Teil des Systems nicht genutzt werden kann;

Fehlerklasse 2: Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Auftraggeber zumutbare Zeitdauer durch geeignete Massnahmen umgangen werden können;

Fehlerklasse 3: Alle sonstigen Fehler. Zur Verweigerung der Abnahme berechtigen nur Fehler der Fehlerklassen 1 und 2. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahme nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche zu beheben. Sie werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

- Am Ende der Abnahmeprüfung wird ein schriftliches Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.

In dem Protokoll sind die abgenommenen (Teil-) Leistungen und etwaige Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben.

(4) Bei einer erfolgreichen Abnahme hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Scheitert die Abnahme, wird der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme anbieten. Scheitert die Abnahme ein weiteres Mal, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(5) Erklärt der Auftraggeber die Abnahme nicht unverzüglich, kann ihm der Auftragnehmer schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

(6) Ist die Abnahme nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen, wird sie durch die Erbringung der Leistung ersetzt.

(7) Der Auftragnehmer darf alle weiteren Leistungen zurückhalten, wenn der Auftraggeber mit der Abnahme oder der Bezahlung einer abgenommenen Leistung in Verzug ist.

## 9. Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

(1) Dem Auftraggeber wird die zur Ausübung der vereinbarten Nutzungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands nach dessen Wahl auf Datenträger oder durch Datenfernübertragung überlassen. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands der Sitz des Auftragnehmers. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts oder Beschädigung der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Auftraggeber über.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lizenzgegenstand vom Auftraggeber selbst installiert. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich über die anfänglichen und alle späteren Installationssorte des Lizenzgegenstands informieren.

(3) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Auftraggeber, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat der Auftragnehmer das Recht, auf Kosten des Auftraggebers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich der Auftragnehmer das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Auftraggeber zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Auftraggebers oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers über die Rechte an dem Lizenzgegenstand verfügen.

## 10. Programm, Dokumentation, Schulungen

(1) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die von ihm erstellte App / Software im Quellcode. Die Erstellung und Überlassung einer Dokumentation (insbesondere einer Entwicklungs- und/ oder einer Benutzerdokumentation) erfolgt nur, sofern und soweit dies zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird (insbesondere bei Fertigstellung des Projektes); in diesem Fall wird die Erstellung der Dokumentation gemäss den gültigen Stundensätzen vergütet. Im Übrigen ist die Erstellung einer Dokumentation nicht Vertragsinhalt.

(2) Der Auftragnehmer wird bei der Entwicklung der Software ggf. auch Open Source-Software und deren Komponenten, insbesondere Programmbibliotheken (nachfolgend: „OSS“), einsetzen. In diesem Fall werden sich die Parteien vorab über die Auswahl und die Lizenzbedingungen dieser OSS verständigen. Es gelten bei Verwendung von OSS ausschliesslich die jeweils massgeblichen OSS- Lizenzbedingungen.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrags ein Verzeichnis aller verwendeten OSS-Komponenten übergeben.

(4) Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber benannte Mitarbeiter in die Anwendung der Programme einweisen. Ort, Art und Umfang der Einweisung ergeben sich aus dem Angebotsschreiben des Auftragnehmers. Weitergehende Schulungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

## 11. Nutzungsrechte

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde und der Lizenzgegenstand aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung ausschliesslich für den Auftraggeber entwickelt wurde, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das ausschliessliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, den Lizenzgegenstand nach Massgabe des Angebots des Auftragnehmers zu nutzen und zu verwerten. In allen anderen Fällen gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Massgabe dieses Vertrags zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu dekompileieren.

(2) Das einfache Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf die in den Angebotsbedingungen des Auftragnehmers genannten Nutzungszwecke („Nutzungszwecke“).

(3) Das einfache Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Auftraggebers stehenden Computersystem zur Erfüllung der Nutzungszwecke und auf eine Vervielfältigung, die für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands erforderlich ist, sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie nach Art. 24 Abs. 2 URG durch eine berechnigte Person.

(4) Das einfache Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf den Erhalt oder die

Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstands.

[5] Das einfache Recht zur Dekompilierung des Lizenzgegenstands wird nur unter der Bedingung des Art. 21 URG gewährt.

[6] Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Auftraggeber nicht eingeräumt.

[7] Auf Anforderung des Auftragnehmers wird der Auftraggeber diesem oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte hält; der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Durchführung dieser Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

## 12. Vergütung

[1] Die vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers werden nach den Angebotsbedingungen des Auftragnehmers vergütet.

[2] Leistungen ausserhalb des vereinbarten Leistungsumfangs sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, gesondert nach den jeweils gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers zu vergüten. Dasselbe gilt für entstehenden Mehraufwand aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, nicht nachprüfbarer Mängelrügen, unsachgemässen Systemgebrauchs oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers.

[3] Darüber hinaus sind dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten, zu ersetzen.

[4] Bei aufwandsbezogener Abrechnung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Wunsch dessen eine Stundenabrechnung übermitteln, welche den Mitarbeiter, dessen Rolle, die Anzahl der Stunden, die Stundensätze und die erbrachten Leistungen (z.B. Development, Experience) ausweist. Die Stundenabrechnung gilt als genehmigt, wenn ihr nicht unverzüglich in Textform widersprochen wird.

[5] Endet der Vertrag vorzeitig, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf die Vergütung, der seinen bis zur Beendigung dieses Vertrags erbrachten Leistungen entspricht.

[6] Vereinbarte Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 13. Ansprüche bei Sachmängeln

[1] Bei der Erstellung der Software schuldet der Auftragnehmer die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

[2] Die vom Auftragnehmer überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und

bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Leistungsbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber der bisherigen Version beschränkt.

[3] Macht der Auftraggeber einen Mangel geltend, so hat der Auftragnehmer das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder Umgehungslösung („work-around“) erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

[4] Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

[5] Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate. Die Verjährung beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands einschliesslich der zugehörigen Arbeitsunterlagen zu laufen. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.

[6] Der Auftraggeber wird die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf Transportschäden oder sonstige äussere Mängel untersuchen, entsprechende Beweise sichern und eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Auftragnehmer abtreten.

[7] Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig, sondern reicht der Auftragnehmer lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Auftragnehmers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemässen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer aussergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Haftung des Auftragnehmers für Mängelansprüche unberührt.

[8] Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Auftragnehmer steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemässe Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

[9] Der Auftragnehmer kann die Mängelbehebung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Auftragnehmer bezahlt hat.

[10] Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen nach Ziffer 15.

#### 14. Ansprüche bei Rechtsmängeln

[1] Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die erstellte Software frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemässen Nutzung entgegenstehen. Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Auftragnehmer alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Auftragnehmer sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

[2] Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Auftragnehmer (a) nach seiner Wahl berechtigt,

(i) durch rechtmässige Massnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemässe Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder

(ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder

(iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird,

und (b) verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

[3] Scheitert die Freistellung gemäss Absatz 3 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

[4] Im Übrigen gilt Ziffer 13 Absatz 5, 9 und 10 entsprechend.

#### 15. Haftung

[1] Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unseinerseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso

bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf 50% des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.

[2] Für den Verlust von Daten haften wir nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemässer und regelmässiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

[3] Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz bleiben unberührt.

[4] Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle leichter Fahrlässigkeit – ausser im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

[5] Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

#### 16. Geheimhaltung und Datenschutz

[1] Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Informationen auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden und auch nicht als Schutzrecht anzumelden. Vertrauliche Informationen sind alle verkörpert und unverkörpert Informationen, die als solche bezeichnet sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen verlangt, so ist der Vertragspartner unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen zu informieren. Bei einer Beendigung dieses Vertrags sind beide Parteien nach der Wahl des Vertragspartners verpflichtet, überlassene Datenträger, Unterlagen und andere verkörperte Informationen zurückzugeben oder zu vernichten, soweit sie nicht ordnungsgemäss verbraucht wurden.

[2] Der Auftragnehmer wird die Daten des Auftraggebers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Vertragsabwicklung erheben, verarbeiten und nutzen. Sofern nicht anders vereinbart, darf er die erstellte Software und den Auftraggeber nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen auch als Referenz benennen.

#### 17. Sonstige Bestimmungen

[1] Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Erklärung in Schriftform verlangen, wird diese Form auch durch Einhaltung der Textform (z. B. E-Mail oder Fax) erfüllt.

[2] Dieser Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht mit Ausnahme des kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

[3] Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit

diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt bei Regelungslücken des Vertrags.

Stand: September 2024

formigas AG

Albisriederstrasse 253, 8047 Zürich

MWST-Nr: CHE-211.200.685 MWST